



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) des Gebietes des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne - Niederschlagswassergebührensatzung („NGS“) -

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.03.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne (nachfolgend "WAV" genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentlichen Abwasseranlagen) zur Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Gebiet des WAV nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.02.2023, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der WAV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2

Niederschlagswassergebühren

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) werden gemäß § 5 KAG LSA nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) ¹Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten: die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.



- (3) ¹Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser:
- Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.
 - Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen m² anzugeben.
 - Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen) berücksichtigt. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.

Auf Anforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einem Erfassungsbogen dem WAV mitzuteilen. Der WAV ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) ¹Der WAV kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Grundstücksoberflächen-entwässerungsmengen amtliche Gutachten verlangen. ²Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der WAV. ³Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

§ 4 Gebührensatz

¹Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

0,83 EUR/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). ²Gebührensschuldner ist ferner der Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. ⁴Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. ⁵Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). ⁶Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. ⁷Die WEG als solche kann durch den WAV neben dem Pflichtigen nach Satz 1 und 2 veranlagt werden. ⁸Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (2) ¹Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. März 1994.



- (3) ¹Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. ²Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 10 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAV anfallen neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. ²Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. ³Der Gebührenpflichtige ist – soweit er hierzu in der Lage ist – verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. ⁴Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. ²Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn (jeweils 1.1. des laufenden Jahres) die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Es ist von den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen. ²Abschläge werden nicht erhoben. ³Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (2) ¹Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) ¹Entsteht die Gebührenpflicht für das Grundstück erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen und zeitanteilig für das Gesamtjahr monatsgenau (bei einem Anschluss bis einschließlich 15. des Monats erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat, danach erst ab dem Folgemonat) festzusetzen. ²Ein Eigentums- bzw. Benutzerwechsel während des Veranlagungsjahres ist insoweit relevant, als ab dem Zeitpunkt der Eigentums- bzw. Benutzerübertragung im Grundbuch der neue Eigentümer bzw. ab dem Zeitpunkt des Einzuges der neue Benutzer gebührenpflichtig wird.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) ¹Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.



- (2) ¹Der WAV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. ²Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) ¹Soweit der WAV bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der WAV von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) ¹Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WAV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAV zulässig.
- (2) ¹Der WAV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der WAV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der WAV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;



- c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
- e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
- f) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dem WAV auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 13 Billigkeitsregelungen

¹Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. ³Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. ⁴Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2., §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Grundstücksoberflächenentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut (Niederschlagswassergebührensatzung – „NGS“) vom 27.10.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2021 und die Satzung des AZV Unstrut-Finne über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung vom 22.05.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2020 außer Kraft.

Freyburg, den 20.03.2023


Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer





Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt.

Flächengruppe	Faktor
<u>bebaute, befestigte Flächen</u> (undurchlässig, wie z. B. Standarddachflächen, Betonflächen, Asphaltflächen, fugenlose Plattenbeläge)	1,0
<u>teilbefestigte Flächen</u> (teildurchlässig, wie z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen, Rasengittersteine, Kies/Splitt/Schotterflächen)	0,5

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlage für Brauchwasser) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A 117)	60m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (Bemessung nach ATV A 138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen
	45 m ² /m ³ Speichervolumen